

## Medienmitteilung

# Bundesrat lockert Grenzwerte für den Mobilfunk

Noch kurz vor den Osterfeiertagen, hat der Bundesrat am 17. April 2019 die Verordnung über nicht-ionisierende Strahlung (NISV) revidiert. In der entsprechenden Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurde die Brisanz der Revision verschleiert. Dass die Grenzwertregelungen für Mobilfunkantennen partiell gelockert werden, sollte die Öffentlichkeit offensichtlich nicht bemerken. So hat man den Weg für die rasche und besonders kostengünstige Einführung der fünften Generation von Mobilfunknetzen (5G) gegen den Willen des Parlaments geebnet, und dies, ohne vorher unabhängige medizinische Studien über die gesundheitlichen Risiken durchgeführt zu haben. Das Schutzniveau für die Bevölkerung vor Funkstrahlung hat sich mit dieser Anpassung erheblich verschlechtert.

Mit dieser Revision der NISV wird festgeschrieben, dass die Variabilität adaptiver **Antennen für 5G** und andere Mobilfunkdienste zu berücksichtigen ist. Hinter dieser technischen Formulierung verbirgt sich die Absicht, die Grenzwertregelung für alle Mobilfunkanlagen (auch 5G) mit diesem Antennentyp auf dem Vollzugsweg erheblich lockern zu können. Das wird von der Mobilfunklobby schon lange gefordert. Man muss deshalb davon ausgehen, dass es in den kommenden Wochen vom BAFU und weiteren beteiligten Behörden bei Bund und Kantonen vollzogen wird, falls nichts dagegen unternommen wird. Wäre das nicht die Absicht des Bundesrates gewesen, hätte es diese Ergänzung in der Verordnung nicht zwingend gebraucht. Experten berechnen, dass die neue Regelung eine **Erhöhung der Sendeleistung** von Mobilfunkanlagen um das 10- bis 40-Fache ermöglicht.

Ab sofort fallen auch die bislang tieferen Anlagegrenzwerte für **Mobilfunkanlagen mit jährlich weniger als 800 Betriebsstunden** ganz weg. Somit gelten dort nominell die zehn Mal höheren Immissionsgrenzwerte. Solche Anlagen bedürfen nicht zwingend einer Bewilligung der Gemeinden und Kantone. Eine Meldung an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) genügt in der Regel. Mit diesen Anlagen darf über das Ganze Jahr während täglich über zwei Stunden gesendet werden. Werden jedoch mehrere Anlagen zeitversetzt betrieben, ist grundsätzlich auch eine ganzjährige Dauerversorgung möglich. Entscheidend ist aber, dass mit dieser Regelung die Tür für eine generelle Lockerung der Grenzwerte, inklusive 5G geöffnet wurde.

Auf das wichtige **Gesundheitsmonitoring** wurde in der Verordnung gänzlich verzichtet, obwohl es anfänglich in Aussicht gestellt wurde. Es wird lediglich ein strahlungstechnisches Monitoring vorgeschrieben, das aber ohne begleitendes Gesundheitsmonitoring wenig bringt. Im erläuternden Text zur Verordnungsrevision wurde das Gesundheitsmonitoring zwar kurz angesprochen. Die **Nichtmediziner** im BAFU sind aber der Auffassung, dass man bei einem allfälligen Gesundheitsmonitoring auf Blutproben verzichten könne. Dabei würde doch jeder Arzt auf dieser medizinischen Standarduntersuchung aus guten Gründen beharren.

Es wurde auch noch festgeschrieben, was heute vom BAFU bereits praktiziert wird. Die von ihm eingesetzte beratende **Expertengruppe** für nicht-ionisierende Strahlung (BERENIS) wird formell legitimiert und entsprechend finanziell ausgestattet. Allerdings wird diese Gruppe vom Nichtmediziner **Prof. Martin Röösl**i grösstenteils mit eigenen Vertrauten besetzt und kontrolliert. Röösl ist bekanntlich formelles Mitglied des von der Funkbranche koordinierten **ICNIRP-Kartells**. Man hat so quasi den Bock zum Gärtner gemacht.

Zudem ist absehbar, dass die mangelhaften technischen Formulierungen im Verordnungstext zu **Rechtsunsicherheit** führen werden. Das zweimalige Verdikt des Ständerates gegen eine Lockerung der Grenzwerte hat der Bundesrat ignoriert. Die Grenzwertregelungen wurden partiell per sofort gelockert und für weitere Lockerungen der Weg über die Hintertür vorbereitet.